

## **Satzung**

### **Multiple Sklerose Vereinigung Bonn/Rhein-Sieg e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Multiple Sklerose-Vereinigung Bonn/Rhein-Sieg“.
- (2) Er ist eine selbständige Untergliederung der „Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“ und hat seinen Sitz in Bonn.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Situation von an Multipler Sklerose und verwandten Krankheiten Erkrankter im Raum Bonn und Umgebung, entsprechend den Aufgaben des Landesverbandes der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft e.V. (DMSG).
- (2) Sie besteht insbesondere in Maßnahmen zur Überwindung der Isolation, im Erfahrungsaustausch, in der Beratung der Erkrankten, Organisation von Einzel- und Gruppenbetreuung, der Bereitstellung von sachlichen und personellen Hilfen.
- (3) Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel zur Durchführung der örtlichen Aufgaben.

#### **§ 3 Verwendung der Vereinsgelder/Gemeinnützigkeit/Beiträge**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die Verwendung der Gelder, die von der Vereinigung Bonn/Rhein-Sieg aufgebracht werden, entscheidet der Vorstand der Vereinigung selbst.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die im Aktionsbereich des Vereins ihren Wohnsitz haben und die Interessen des Vereins fördern wollen. Eine Mitgliedschaft in der Vereinigung schließt nicht die automatische Mitgliedschaft im Landesverband ein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dies kann auch über den Landesverband erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist oder mit dem Tod des Mitglieds.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der geschäftsführende Vorstand,
- (2) der Beirat,
- (3) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1 bis 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und zwar in besonderem Wahlgang.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende oder einer/eine der beiden Stellvertreter/-innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahingehend beschränkt, dass nur Verpflichtungen eingegangen werden können, für die ausschließlich das Vereinsvermögen (einschließlich der laufenden Beiträge der Mitglieder) und nicht die Mitglieder persönlich haften.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands für besondere Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 7 Beirat**

- (1) In den Beirat werden von der Mitgliederversammlung berufen:  
8 Mitglieder von Regionalgruppen als Vertreter der jeweiligen Regionalgruppe, 1 Arzt, (möglichst Neurologe) und mindestens ein Betroffener sowie 1 Helfer zur Koordinierung der sozialen Betreuung und 1 Helfer für besondere Organisationsaufgaben.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und wird vom Vorstand entsprechend der Sachlage zur Meinungsbildung und Koordinierung mit herangezogen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder des Beirates endet mit ihrer Aufgabe und kann jederzeit entsprechend den Erfordernissen personell angepasst werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden, sie muss alle 2 Jahre stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Dritte der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Einem Mitglied können nicht mehr als zwei Vollmachten erteilt werden.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband und den übrigen MS-Vereinigungen**

- (1) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter vertritt die Vereinigung in dem bei dem Landesverband zu bildenden Regionalbeirat. Dieser dient der Koordinierung der Aufgaben zwischen den einzelnen MS-Vereinigungen und dem Landesverband.
- (2) Der Landesverband hat das Recht, sich an der Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beauftragten mit dem Recht zur Antragsstellung und der Wortnahme vertreten zu lassen.

## **§ 10 Niederschriften**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Sie muss gem. § 8 angezeigt werden.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Zur Durchführung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator aus den Reihen des Vorstandes.

Bonn, den 13.10.1984 mit Änderung am 11.06.2005 und am 25.05.2019.

Im Vereinsregister unter Nr. 5075 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

MS-Vereinigung Bonn/Rhein-Sieg. e.V.

Römerstr. 9

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 46 10 77